



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0114/2019</b>		Datum: 06.02.2019					
Verfasser: Dezernat 4		Az.: FB IV					
<b>Betreff:</b> <b>Direktvergabe und Vorabbekanntmachung</b>							
Gremienweg:							
21.02.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
11.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		

### Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt, die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH (KoMG) entsprechend den Anforderungen des novellierten Nahverkehrsplans 2018 mit allen darin festgeschriebenen Vorgaben und mit einer geplanten Betriebsaufnahme ab dem 12.12.2020 über eine Laufzeit von 120 Monaten umzusetzen.
2. Der Stadtrat beschließt die notwendige Vorinformation über die angestrebte Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH (KoMG) im EU-Amtsblatt als Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Vorabbekanntmachung).
3. Der Stadtrat beschließt, dass der gemäß § 1 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftrategiegesetz – LTTG) vom Aufgabenträger obligatorisch anzuordnende Betriebsübergang für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor bei dem Betreiber eingestellt waren, für den Fall eines Wechsel des Betreibers Inhalt der Vorabbekanntmachung sein soll, um auch die Genehmigungsbehörde bei einer möglichen Auswahlentscheidung im Genehmigungswettbewerb (um die eigenwirtschaftliche Verkehrsbedienung) an diese gesetzliche Vorgabe zu binden.
4. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung der Stadt Koblenz zur Umsetzung der Vorinformation als Vorabbekanntmachung entsprechend dem beigefügten Entwurf zum nächst möglichen Zeitpunkt und wenn alle dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

## **Begründung:**

1. Gemäß der Beschlussfassung über den neuen NVP der Stadt Koblenz ist die Vergabe der Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ als Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 beabsichtigt (vgl. NVP Kap. 6.3).

Die Stadt Koblenz hat als Aufgabenträger für den lokalen ÖSPV alle Optionen der künftigen Vergabe gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 nach Ablauf der Liniengenehmigungen für das Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ zum 12.12.2020 geprüft. Leitlinie der Prüfung war zunächst die bestmögliche Besicherung der Umsetzung der Vorgaben an die dauerhaft bleibende Verbesserung des Verkehrsangebots in allen im NVP dargelegten Details in Verbindung mit einer bleibenden Senkung der Fahrpreise über die gesamte Laufzeit von 10 Jahren. Wegen des Umfangs der zum genannten Termin umzusetzenden Änderungen am ÖPNV-Angebot und an den Fahrpreisen (zum 01.01.2021) ist eine abschließend sichere Prognose des Erfolges aller Maßnahmen inkl. einer sicheren Hochrechnung der Entwicklung der Kosten und der Erlöse systembedingt nicht möglich. Leitlinie der Prüfung war daher auch die Zielvorgabe, Änderungen an den Leistungsvorgaben ggf. vornehmen zu können, wenn sich die jetzigen Planvorgaben als nicht zielführend erweisen und stattdessen mit angepassten Vorgaben eine bessere Zielerreichung erwartet werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die Direktvergabe sowohl in Bezug auf die Umsetzung der verkehrlichen und betrieblichen Vorgaben und ggf. notwendigen Änderungserfordernisse als auch zur Weiterentwicklung des heutigen Betriebes (samt mit Verschmelzung der evm Verkehrs GmbH auf die KoMG) die am besten geeignete Möglichkeit der Realisierung darstellt.

Die Stadt Koblenz wird zur Sicherung der notwendigen Voraussetzungen für die Direktvergabe nach VO (EG) 1370/2007 die Gründung der Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH (KoMG) als 100%-Beteiligung der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) beschließen..

2. Das formale Verfahren der Direktvergabe muss mittels Vorinformation im EU-Amtsblatt als sogenannte Vorabbekanntmachung (VAB) angekündigt werden. In die Vorabbekanntmachung ist gem. § 8a Abs. 2 PBefG ein Hinweis auf die Antragsfrist gem. § 12 Abs. 6 PBefG von maximal 3 Monaten für die Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Antrag zur Durchführung des Verkehrs des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ mit aufzunehmen. Die Stadt Koblenz geht davon aus, dass kein genehmigungsfähiger eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt werden kann, der sowohl die im Nahverkehrsplan als auch in der Vorabbekanntmachung für die Genehmigungserteilung verbindlich vorgegebenen Anforderungen für eine ausreichende Verkehrsbedienung über die Konzessionslaufzeit von 10 Jahre uneingeschränkt erfüllt. Denn mit den Festlegungen im NVP über kostenwirksame Vorgaben an das Leistungsvolumen und die Qualität sowie an die Luftreinhaltung und die verpflichtende Herstellung der Barrierefreiheit an den Haltestellen im Stadtgebiet Koblenz durch den zukünftigen Betreiber der Verkehre und den Vorgaben an die Senkung der Tarife werden die Kosten des Betriebes durch die zukünftig zu kalkulierenden Erlöse dauerhaft nicht gedeckt werden. Die Vorabbekanntmachung gründet inhaltlich auf allen Vorgaben des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz gem. Beschluss vom 21.02.2019 uneingeschränkt. Darüber hinaus werden die Fahrpläne, wie sie 1 Tag nach der Betriebsaufnahme der neuen Konzessionen ab dem 13.12.2020 erstmalig gefahren werden sollen, ergänzend zum NVP unter folgendem Link .... veröffentlicht. Erst nach Ablauf der einjährigen Wartefrist gem.

Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt kann die Direktvergabe an die KoMG vollzogen werden.

3. Gemäß § 1 Abs. 4 LTTG müssen Aufgabenträger im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags „Auftragnehmer“ bzw. die Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienste dazu zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Dieser obligatorisch anzuordnende Betriebsübergang dient neben sozialen Aspekten u.a. auch der Besicherung des personellen Know hows im Unternehmen und somit seiner Leistungsfähigkeit. Die obligatorische Anordnung soll Gegenstand der Vorabbekanntmachung sein, weil allein die Vorabbekanntmachung das Verfahren zur Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Erteilung personenbezogener Konzession einleitet und über diese Funktion sowohl die Verfahrensart als auch die maßgeblichen Auswahlkriterien für die Auswahl eines Betreibers im Genehmigungswettbewerb gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich festlegt.
4. Bevor die Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden kann, müssen alle notwendigen Voraussetzungen für eine Direktvergabe erfüllt sein. Das betrifft sowohl die abgeschlossene Gründung der KoMG als auch die Schaffung aller weiteren Voraussetzungen in der evm Verkehrs GmbH (evg), welche auf die KoMG verschmolzen werden soll. Der Zeitpunkt für die Absendung der Vorabbekanntmachung kann vorab nicht exakt bestimmt werden. Zudem kann es vor Umsetzung in einzelnen inhaltlichen Bezugnahmen noch Änderungserfordernisse an der Textfassung der als Entwurf beigefügten Vorabbekanntmachung geben, so dass die Verwaltung auf diese Änderungserfordernisse reagieren können muss.

**Anlage:**

Vorabbekanntmachung

**Historie:**